

## **Schulbetreuung im AREA51- Ev. Friedenskirchengemeinde Duisburg-Rhs - Vertragsbedingungen**

### **1. Allgemeines:**

Die Verlässliche Schulkinderbetreuung der Ev. Friedenskirchengemeinde Duisburg-Rhs im AREA51 leistet durch ihr ergänzendes Betreuungsangebot einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Zeiten nach dem Unterricht sollen durch Betreuungsangebote den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

### **2. Betreuungsinhalt:**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Das Betreuungsangebot umfasst schwerpunktmäßig sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten.

### **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung:**

(1) An-, Ab- und Ummeldungen nehmen grundsätzlich die Betreuer entgegen und leiten diese an den Träger weiter.

(2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Anmeldungen gelten grundsätzlich für ein volles Schuljahr (August- Juli). Abmeldungen können dementsprechend lediglich zum 31. Juli erfolgen. Sonderabmeldungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich (z.B. Wohnungswechsel).

(4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als zwei Wochen.

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes von mehr als einem Monat nach erfolgloser Abmahnung des ausstehenden Betrages.

- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

### **4. Betreuungszeit:**

Die Betreuungszeit findet von 11.30h – 14.00h statt. In den Ferien bleibt unsere Schulkinderbetreuung geschlossen.

Ein Mittagessen wird nicht angeboten. Einen Imbiss bringen die Kinder selbst mit. Dieser wird gemeinsam in ruhiger Atmosphäre eingenommen.

### **5. Aufsicht und Haftung:**

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuerinnen grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte an der Schulpforte.

(2) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Unfall versichert. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird von den Sorgeberechtigten eine Erklärung über die gewünschte Abholperson des Kindes erbeten. Sofern das Kind den Rückweg allein antreten soll/ darf, ist eine entsprechende schriftliche Erlaubnis vorzulegen.

(3) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Erziehungsberechtigten sofort den Betreuerinnen zu melden.

(4) Das pädagogische Betreuungspersonal kann für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(5) Die Eltern sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn vertraglich festgelegten Betreuungszeiten, verlässlich ( persönlich, telefonisch oder schriftlich) dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers/ der Schülerin haften die Eltern.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in der Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/ der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von den betreuten Kindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

### **6. Anerkennung:**

Diese Vertragsbedingung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den / die Erziehungsberechtigten zustande.

### **7. Inkrafttreten/ Vorbehalt:**

Diese Vertragsbedingung tritt ab dem 19.05.2015 in Kraft. Die Ev. Friedenskirchengemeinde-Rh behält sich eine Änderung der in den Aufnahmebestimmungen genannten Rahmenbedingungen bzw. die Fortführung des Angebots im Hinblick auf künftige Bedarfsänderungen bzw. die damit verbundene Finanzierung vor.

### 1. Angaben über das Kind

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geboren am: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Geschlecht: \_\_\_\_\_  
Wohnort und Straße: \_\_\_\_\_  
Allergien/ sonstige Besonderheiten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 2. Angaben über die/den Erziehungsberechtigten

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_  
Tel./Mobil: \_\_\_\_\_  
Gründe für die Betreuung: \_\_\_\_\_  
E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_  
Tel./Mobil: \_\_\_\_\_  
Gründe für die Betreuung: \_\_\_\_\_  
E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

### 3. Elternbeitrag / Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebetrag in Höhe von 600€/ Schuljahr ist  
Jährlich oder vierteljährlich (01.08./01.11./01.02./01.05.) per  
Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung zu zahlen.

\_\_\_\_\_  
Duisburg, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Trägervertreters

Mit der Unterschrift erkennen beide Vertragsparteien, die Vertragsbedingungen zur  
Schulkinderbetreuung mit dem Stand vom 19.05.2015 an.